

# FH-Mitteilungen

21. Januar 2014

Nr. 17 / 2014

---

## **Ordnung der Fachhochschule Aachen zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen nach der Besoldungsordnung W**

vom 21. Januar 2014

# Ordnung der Fachhochschule Aachen zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen nach der Besoldungsordnung W

## vom 21. Januar 2014

Aufgrund § 15 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 233), in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO) vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 790), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 233 bis 255), erlässt die Fachhochschule Aachen folgende Ordnung:

## Inhaltsübersicht

<b>§ 1   Geltungsbereich</b>	2
<b>§ 2   Grundbezüge</b>	2
<b>§ 3   Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge</b>	2
<b>§ 4   Besondere Leistungsbezüge</b>	3
<b>§ 5   Selbstverwaltungstätigkeit; familiäre Gründe; Behinderung</b>	3
<b>§ 6   Funktions-Leistungsbezüge</b>	3
<b>§ 7   Ruhegehaltfähigkeit</b>	4
<b>§ 8   Forschungs- und Lehrzulage</b>	4
<b>§ 9   Vergabe der Leistungsbezüge</b>	4
<b>§ 10   Allgemeine Verfahrensregeln</b>	4
<b>§ 11   Übergangsregelungen</b>	5
<b>§ 12   Inkrafttreten, Veröffentlichung</b>	5
<b>Anlage 1   Vergabekriterien für besondere Leistungsbezüge an der Fachhochschule Aachen</b>	6
<b>Anlage 2   Erklärung der Dekanin oder des Dekans über die Pflichterfüllung gemäß Berufungsvereinbarung</b>	9

## § 1 | Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt die Grundsätze für die Gewährung und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen im Sinne von § 4 der HLeistBVO für die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren sowie die Mitglieder der Hochschulleitung an der Fachhochschule Aachen.

## § 2 | Grundbezüge

<sup>1</sup>Stellen für hauptamtliche Professuren werden grundsätzlich nach W2 ausgewiesen. <sup>2</sup>Im Einzelfall können Professuren nach entsprechender Genehmigung durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung (MIWF) als W3-Stellen ausgewiesen werden.

## § 3 | Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) <sup>1</sup>Aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen können Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen oder die Abwanderung nach außerhalb zu verhindern.

(2) <sup>1</sup>Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet gewährt. <sup>2</sup>Bei befristeten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen wird spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung geprüft, ob sie unbefristet gewährt werden können.

(3) <sup>1</sup>Bei der Entscheidung über Berufungs-Leistungsbezüge sind insbesondere die Bedeutung der zu besetzenden Professur, die individuelle Qualifikation, die Bewerberinnen- und Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fachgebiet zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Bei der Bemessung der Berufungs-Leistungsbezüge kann die Ausgestaltung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses angemessen berücksichtigt werden.

(4) <sup>1</sup>Für die Gewährung eines Bleibe-Leistungsbezuges sind insbesondere die Qualifikation der Professorin oder des Professors und die Ergebnisse der Lehrevaluation maßgeblich. <sup>2</sup>Ein Bleibe-Leistungsbezug darf nur vergeben werden, wenn der Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorgelegt wird.

(5) <sup>1</sup>Über die Gewährung und die Höhe sowie über die Ruhegehaltsfähigkeit der befristeten Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge (§ 12 Absatz 3 LBesG) entscheidet die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans.

## § 4 | Besondere Leistungsbezüge

(1) <sup>1</sup>Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. <sup>2</sup>Sie können auch neben Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen gezahlt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen orientiert sich an drei aufeinander aufbauenden Leistungsstufen.

(3) <sup>1</sup>In der Leistungsstufe 1 werden keine besonderen Leistungsbezüge mehr gewährt, da die dort beschriebenen Leistungen bereits durch die Anhebung der Grundbezüge aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 14.02.2012 - 2 BvL 4/10 angemessen berücksichtigt wurden.

(4) <sup>1</sup>Für die Vergabe der Leistungsbezüge der jeweiligen Stufen gelten die in Anlage 1 der Ordnung genannten Kriterien. <sup>2</sup>Diese sind als maßgebliche Grundlage für die Vergabeentscheidung heranzuziehen; eine im Einzelfall von diesen Kriterien der Leistungsstufen oder deren Systematik abweichende Vergabeentscheidung bedarf einer gesonderten ausführlichen Begründung.

(5) <sup>1</sup>Die besonderen Leistungsbezüge werden als laufende monatliche Zahlung in der Regel erstmals nach Ablauf von drei Jahren seit der Erstberufung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gewährt. <sup>2</sup>Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden. Sie sind mit einem Widerrufs vorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.

(6) <sup>1</sup>Besondere Leistungsbezüge müssen individuell beantragt werden. <sup>2</sup>Der Antrag der Professorin oder des Professors ist nach den in der Anlage 1 genannten Richtlinien zu erstellen und muss der Rektorin oder dem Rektor spätestens bis zum 31.10. eines Jahres mit Wirkung ab dem Folgejahr vorliegen. <sup>3</sup>Dem Antrag muss eine Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans beigelegt sein, die auf den Katalog der Leistungsstufen und Leistungskriterien gemäß der Anlage 1 dieser Ordnung Bezug nimmt und eine

Erklärung zur Pflichterfüllung gemäß Anlage 2 enthält; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Verspätet eingegangene Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

(7) <sup>1</sup>Die Rektorin oder der Rektor entscheidet bis zum 31.12. eines Jahres auf der Grundlage einer individuellen Bewertung über die Anträge. <sup>2</sup>Für die Entscheidung werden die in der Anlage 1 festgelegten Indikatoren zu Grunde gelegt; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Zur Bewertung von Leistungen in der Forschung können Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen herangezogen werden.

(8) <sup>1</sup>Neben den Leistungen im Hauptamt sind nur unentgeltliche Nebentätigkeiten zu berücksichtigen, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden oder an deren Übernahme die oder der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse anerkannt hat. <sup>2</sup>Das Einwerben von Drittmitteln ist nur als besondere Leistung zu berücksichtigen, wenn hierfür keine Forschungs- und Lehrzulage (§ 14 LBesG) gewährt wird.

(9) <sup>1</sup>§ 3 Absatz 5 gilt entsprechend.

## § 5 | Selbstverwaltungstätigkeit; familiäre Gründe; Behinderung

(1) <sup>1</sup>Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor wegen der Übernahme von Aufgaben in der Selbstverwaltung als

- Rektorin oder Rektor,
- Prorektorin oder Prorektor,
- Dekanin oder Dekan,

zu keiner Benachteiligung führen. <sup>2</sup>Aus diesem Grunde kann ein Antrag gemäß § 4 dieser Ordnung mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet werden, selbst wenn diese Leistungen bei der Gewährung eines vorherigen Leistungsbezuges bereits berücksichtigt worden sind.

(2) <sup>1</sup>Bei der Bewertung von Leistungen und der Gewährung von Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor nicht nachteilig angerechnet werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt erfolgt. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn die Einschränkung durch eine Behinderung oder Krankheit bedingt ist.

## § 6 | Funktions-Leistungsbezüge

(1) <sup>1</sup>Mitgliedern des Rektorates wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe ein Funktions-Leistungsbezug gemäß den nachfolgenden Bestimmungen gewährt:

- Die hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung erhalten einen Funktions-Leistungsbezug nach § 6 HLeistBVO.
- Nicht hauptberufliche Mitglieder der Hochschulleitung, Dekaninnen und Dekane erhalten einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 10% des jeweiligen Grundgehaltes.

(2) <sup>1</sup>Über die Gewährung und die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge entscheidet bei den hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung die oder der Vorsitzende des Hochschulrates. <sup>2</sup>In den übrigen Fällen entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

## § 7 | Ruhegehaltsfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Die Ruhegehaltsfähigkeit der Leistungsbezüge richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) <sup>1</sup>Danach sind Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge zusammen bis zur Höhe von 21% des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltsfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. <sup>2</sup>Befristete Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 und Nr. 2 ÜBesG NRW können vorbehaltlich des § 12 Absatz 4 LBesG höchstens bis zu 40% des jeweiligen Grundgehalts in der Höhe für ruhegehaltsfähig erklärt werden, in der sie jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden. <sup>3</sup>Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltsfähig erklärt worden sind, wird der höchste Betrag berücksichtigt. <sup>4</sup>Wurden mehrere solcher befristeter Leistungsbezüge mindestens fünf Jahre nebeneinander gewährt, sind sie in der jeweils bezogenen Höhe ruhegehaltsfähig.

(3) <sup>1</sup>Die Ruhegehaltsfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen richtet sich wie bei den übrigen Beamteninnen und Beamten, denen ein Leitungsamt auf Zeit übertragen wurde, nach § 15 a Beamtenversorgungsgesetz. <sup>2</sup>Danach ist die Ruhegehaltsfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen gestaffelt nach der Dauer der Wahrnehmung des Amtes.

## § 8 | Forschungs- und Lehrzulage

(1) <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Fachhochschule Aachen einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmitteleflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage gewährt werden, wenn der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen hat und neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind.

(2) <sup>1</sup>Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Lehrvorhaben aus.

(3) <sup>1</sup>Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Vergabe der Zulage und regelt dies im Einvernehmen mit der Drittmittelgeberin oder dem Drittmittelgeber.

## § 9 | Vergabe der Leistungsbezüge

(1) <sup>1</sup>Die Leistungsbezüge nach § 4 dieser Ordnung werden in Stufen vergeben. <sup>2</sup>Sie nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Besoldungsordnung W grundsätzlich nicht teil. <sup>3</sup>Die Höhe der Stufen wird in angemessenen Abständen, spätestens nach fünf Jahren, durch das Rektorat überprüft und entsprechend den haushaltsrechtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Besoldungsanpassungen festgesetzt.

(2) <sup>1</sup>Leistungsbezüge nach §§ 3 und 4 dieser Ordnung werden in der Regel als monatliche Pauschalbeträge, in begründeten Ausnahmefällen auch als Einmalzahlung, vergeben.

(3) <sup>1</sup>Unabhängig von der generell vom Rektorat festgelegten Höhe der Leistungsstufen kann bei der Entscheidung über die Entfristung von Leistungsbezügen in begründeten Einzelfällen die Höhe dieser Leistungsbezüge bis zur Höhe der bisher befristet gewährten Leistungsbezüge festgesetzt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen, von besonderen Leistungsbezügen, von Lehr- und Forschungszulagen und die Entfristung oder Weitergewährung von Berufungs-Leistungsbezügen nach §§ 3, 4 und 8 dieser Ordnung setzt die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen an eine Professur voraus. <sup>2</sup>Hierzu ist von der Dekanin bzw. dem Dekan eine Erklärung gemäß Anlage 2 zu erstellen, die dem Rektorat mit dem jeweiligen Selbstbericht oder Antrag der Professorin oder des Professors vorgelegt werden muss.

## § 10 | Allgemeine Verfahrensregeln

(1) <sup>1</sup>Die Beträge für Leistungszulagen sind Höchstbeträge, die nur im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten und der sonstigen rechtlichen Vorschriften zugesagt werden dürfen.

(2) <sup>1</sup>Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller erhält einen Bescheid, in dem die Entscheidung über Ablehnung beziehungsweise Bewilligung mitgeteilt wird. <sup>2</sup>Im Falle der Bewilligung sind Bewilligungszeitraum, Höhe der Leistungsbezüge und Ruhegehaltsfähigkeit bekannt zu geben.

(3) <sup>1</sup>Bewilligungen, die durch falsche von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertretende Angaben bewirkt worden sind, sind zu widerrufen.

## § 11 | Übergangsregelungen

<sup>1</sup>Es gelten die Übergangsvorschriften des § 77 ÜBesG NRW.

## § 12 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am 1. Januar 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Sie wird aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die „Ordnung der Fachhochschule Aachen zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen nach der Besoldungsordnung W“ vom 19. Oktober 2010 (FH-Mitteilung Nr. 86/2010) außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 28. November 2013.

Aachen, den 21. Januar 2014

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann

## **Vergabekriterien für besondere Leistungsbezüge an der Fachhochschule Aachen**

Durch die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge sollen Professorinnen und Professoren motiviert und deren Engagement in den folgenden drei Bereichen der Hochschultätigkeit honoriert werden:

- Lehre und Studium
- Forschung und Entwicklung / Kunst
- Sonstiges

Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen orientiert sich dabei an drei Stufen (1-3).

Leistungen der jeweils höheren Stufe können nur gewährt werden, wenn die Kriterien der vorherigen Stufen deutlich erreicht werden und die allgemeinen Dienstpflichten erfüllt sind.

Zur Orientierung, Bewertung und Einordnung der Leistungen einer Professorin oder eines Professors in die Stufen 1-3 dienen unterschiedliche Kriterien aus den drei Bereichen der Hochschultätigkeit, die pro Stufe erbracht werden müssen. Die Kriterien sind im nachfolgenden Kriterienkatalog aufgelistet.

Eine im Einzelfall von dieser Systematik abweichende Bewertung und Einordnung bedarf einer gesonderten ausführlichen Begründung.

Die Anzahl von erfüllten Kriterien für die Zuordnung zu:

- Stufe 1: mindestens vier Kriterien der Stufe 1, davon mindestens 1-mal aus dem Bereich „Lehre und Studium“;
- Stufe 2: Kriterien der Stufe 1, zusätzlich mindestens drei Kriterien der Stufe 2, davon mindestens 1-mal aus dem Bereich „Lehre und Studium“;
- Stufe 3: Kriterien der Stufe 2, zusätzlich mindestens ein Kriterium der Stufe 3; es müssen Kriterien aus allen drei Leistungsbereichen nachgewiesen werden.

### **Kriterienkatalog für die Leistungsstufen 1-3 in den 3 Leistungsbereichen:**

Leistungsbereich Lehre und Studium	Stufe
Transparente Darstellung von Lehrinhalten und Klausuranforderungen	1
Einbeziehung aktueller Forschung in Lehre/Abschlussarbeiten	1
Veröffentlichung der Unterlagen (Skripte, Aufgaben, Klausuren, Lösungen, Literaturhinweise)	1
Nicht unterdurchschnittliche Ergebnisse bei der studentischen Veranstaltungskritik	1
Umsetzung der studentischen Veranstaltungskritik (Prof. hinterfragt Kritik und setzt berechtigte Kritik in verbesserte Lehrveranstaltungen um)	1
Abstimmung der Lehrinhalte innerhalb des Studiengangs	1
Erfolgreicher Einsatz neuer Medien (insbesondere E-Learning)	2
Weit überdurchschnittliche Ergebnisse bei der studentischen Veranstaltungskritik bei den letzten beiden Evaluierungen	2
Vorwiegend fremdsprachliche Durchführung der Lehrveranstaltungen	2
Besondere Wahrnehmung der eigenen Fort- und Weiterbildung	2
Durchführung von Lehrtätigkeiten oder Exkursionen in besonderem Maße, die ohne Anrechnung über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden	2
Besonderes Engagement bei Studienreformen und Entwicklung neuer Lehrangebote	2
Autor mit zumindest maßgeblichem Anteil an einem rezensierten Lehrbuch	2

<b>Leistungsbereich Lehre und Studium</b>	<b>Stufe</b>
Maßgebliche Mitwirkung bei Promotionsvorhaben (mindestens zwei abgeschlossene Promotionsvorhaben innerhalb des Berichtszeitraums)	<b>3</b>
Herausragendes Engagement bei Studienreformen und Entwicklung neuer Lehrangebote	<b>3</b>
Anerkannte Auszeichnungen und Preise für herausragende Lehre	<b>3</b>

<b>Leistungsbereich Forschung und Entwicklung</b>	<b>Stufe</b>
Eingeworbene Forschungsmittel > 25 % des Durchschnitts (Vergleich: Durchschnitt der Profs. FH)	<b>1</b>
Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften (Anzahl: > 25 % des Durchschnitts der Profs.; Vergleich: jeweilige Fachrichtung)	<b>1</b>
Bewilligte Patente	<b>1</b>
Wissenschaftliche Vortragstätigkeit auf Fachtagungen außerhalb der FH <sup>①)</sup>	<b>1</b>
Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien (außerhalb der FH) oder Fachzeitschriften <sup>①)</sup>	<b>1</b>
Ehrenamtliche Gutachtertätigkeit im wissenschaftlichen, technischen oder künstlerischen Bereich <sup>①)</sup>	<b>1</b>
Überdurchschnittliche Drittmittelforschung	<b>2</b>
Überdurchschnittliche Veröffentlichungstätigkeit	<b>2</b>
Leitung von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen mit Drittmittelpersonal (Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Doktorandinnen und Doktoranden)	<b>2</b>
Leitung von Forschungsverbünden	<b>2</b>
Überdurchschnittlicher Technologie-/Designtransfer (mit wirtschaftlichem Nutzen für die FH)	<b>2</b>
Veranstaltung von wissenschaftlichen <sup>②)</sup> Konferenzen/Symposien oder eingeladene Vorträge auf internationalen Konferenzen (keynote lectures)/Leitung von wissenschaftlichen, technischen oder künstlerischen Gremien außerhalb der Hochschule	<b>2</b>
Anerkannte Auszeichnungen und Preise für Leistungen in Forschung, Gestaltung oder im Technologie- und Designtransfer <sup>③)</sup>	<b>2</b>
Herausragende Drittmittelforschung (eingeworbene Drittmittel > 4-fache Durchschnitt der Profs. FH)	<b>3</b>
Herausragende Veröffentlichungstätigkeit mit internationaler Bedeutung	<b>3</b>
Anerkannte herausragende Auszeichnungen und Preise für Leistungen in Forschung, Gestaltung oder im Technologie- und Designtransfer <sup>③)</sup>	<b>3</b>

<sup>①)</sup> in erheblichem Umfang

<sup>②)</sup> bevorzugt im Bereich der Ingenieur-, Natur-, Wirtschafts-, Kunst- und Designwissenschaften

<sup>③)</sup> auch für studentische Arbeiten, die in Betreuung der Professorin / des Professors entstanden sind

<b>Leistungsbereich Sonstiges</b>	<b>Stufe</b>
Einwerbung von Fundraising-Mitteln oder sonstigen Spenden in Höhe von mindestens 75.000 € im Berichtszeitraum	<b>1</b>
Leitung eines Kooperationsprogrammes mit mindestens einer anderen ausländischen Hochschule mit regelmäßigem Studierendenaustausch (mindestens 6 Studierende pro Jahr)	<b>1</b>
Fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Lehrenden in Lehre und Forschung	<b>1</b>
Mitgliedschaft in Gremien auf Hochschulebene	<b>1</b>

<b>Leistungsbereich Sonstiges</b>	<b>Stufe</b>
Übernahme von Funktionen und/oder Leitung von Gremien auf Bereichsebene bei Bereichen mit fachbereichsinternen Aufgabenstellungen	1
Sonstige Leistungen, die das Ansehen des Fachbereichs und der Hochschule mindestens im regionalen Umfeld nachhaltig prägen	1
Besonderes Engagement für die Gleichstellung	2
Einwerbung von Fundraising-Mitteln oder sonstigen Spenden in Höhe von mindestens 150.000 € im Berichtszeitraum	2
Leitung eines Kooperationsprogrammes mit mindestens einer anderen ausländischen Hochschule mit regelmäßIGem Studierendenaustausch (mindestens 20 Studierende pro Jahr)	2
Leitung von Gremien auf Hochschulebene	2
Leitung von zentralen (wissenschaftlichen) Einrichtungen	2
Übernahme von Funktionen und/oder Leitung von Gremien auf Bereichsebene bei Bereichen mit auch fachbereichsübergreifenden Aufgabenstellungen oder fachbereichsinternen Aufgaben und entsprechend hoher Belastung	2
Sonstige Leistungen, die das Ansehen der Hochschule mindestens im regionalen Umfeld nachhaltig mit prägen	2
Herausragende Leistungen, die das Ansehen der Hochschule mindestens landesweit nachhaltig mit prägen.	3

Alle Leistungen müssen während eines maßgeblichen Zeitraums im Berichtszeitraum erbracht worden sein und nachgewiesen werden!

Bereits im Rahmen der LVV gewährte Lehrdeputatsreduzierungen sind angemessen zu berücksichtigen.

## Anlage 2

### Erklärung der Dekanin oder des Dekans über die Pflichterfüllung gemäß Berufungsvereinbarung

Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen, von besonderen Leistungsbezügen, von Lehr- und Forschungszulagen und die Entfristung oder Weitergewährung von Berufungs-Leistungsbezügen nach §§ 3, 4 und 8 der Ordnung der Fachhochschule Aachen zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen an Beamtinnen und Beamte nach der Besoldungsordnung W setzt die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen an eine Professur voraus.

Mit dem Antrag auf Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen, von besonderen Leistungsbezügen, von Lehr- und Forschungszulagen und Entfristung oder Weitergewährung von Berufungs-Leistungsbezügen ist von der Dekanin oder dem Dekan eine Erklärung nach dem nachfolgenden Muster zu erstellen, die dem Rektorat mit dem Selbstbericht oder Antrag der jeweiligen Professorin oder des jeweiligen Professors vorgelegt werden muss.

Ist mehr als ein Kriterium nicht erfüllt, werden grundsätzlich keine Leistungsbezüge nach §§ 3, 4 und 8 der Ordnung der Fachhochschule Aachen zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen an Beamtinnen und Beamte nach der Besoldungsordnung W gewährt.

### Pflichterfüllung gemäß Berufungsvereinbarung

Name der Professorin/des Professors: .....

Oberbegriff	Einzelgebiet	erfüllt	
		ja	nein
Medien	Unterlagen angemessen vorhanden? (Skripte, Aufgaben, Klausuren, Lösungen, Literaturhinweise)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	ECTS-gerechte Darstellung der Lehrgebiete im Internet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Organisation	Organisation des Lehrbetriebes (Nutzung von Campus, Termintreue etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Erkennbarkeit von Lehrinhalten und Klausuranforderungen (Transparenz)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges	Gesprächsbereitschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Abstimmung der Lehrinhalte innerhalb des Studiengangs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Individuell (gem. Berufungsvereinbarung)	Sprechstunden regelmäßig in erforderlichem Umfang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Korrekturzeiten eingehalten (6-Wochen Frist)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Mentorentätigkeit durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Veranstaltungen nicht nennenswert ausgefallen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Wahrnehmung der Lehrverpflichtung / Vertretung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Einhaltung des Lehrdeputates	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Anwesenheit (im wesentlichen 4 Tage/Woche in der Vorlesungszeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Evaluation durch Studierende	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betreuung von Abschlussarbeiten als Erst- oder Zweitprüfer			

Aachen/Jülich, den .....

(Dekanin/Dekan)